

Neueste rechtliche Entwicklungen zum Einspeisemanagement für Windparkbetreiber

Windenergietage Potsdam
6. November 2019

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

Dr. Martin Altrock



Herr Dr. Altrock berät umfassend zu Rechtsfragen rund um die Erneuerbaren Energien, der Entwicklung deren Rechtsrahmens sowie zur zukünftigen Speicherung und sektorübergreifenden Verwendung des Stroms u.a. im Mobilitäts- und Wärmebereich.

- ▶ Geboren 1968 in Kassel
- ▶ Jurastudium in Heidelberg und Leiden (NL), Studium der Verwaltungswissenschaften an der DHV Speyer
- ▶ Referendariat am OLG Karlsruhe, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Promotion an der Universität Heidelberg
- ▶ Seit 2000 Rechtsanwalt und seit 2006 Partner bei BBH
- ▶ Seit 2011 Mitglied des Aufsichtsrats der Enertrag AG
- ▶ Seit 2018 Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Berlin
- ▶ Sachverständiger im Deutschen Bundestag zur Novelle des EEG 2017

Rechtsanwalt · Mag. rer. publ. · Partner

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-96 · martin.altrock@bbh-online.de

Agenda

1. Gesetzesänderung zum Einspeisemanagement
2. Neueste Rechtsprechung zum Einspeisemanagement

Agenda

1. Gesetzesänderung zum Einspeisemanagement
2. Neueste Rechtsprechung zum Einspeisemanagement

Gesetzesänderung zum Einspeisemanagement



- ▶ Regeln zum **Einspeisemanagement im EEG** (§§ 14, 15) werden **gestrichen** und modifiziert in das EnWG (§§ 13 ff.) überführt
- ▶ **Novellierung** der Regelungen in §§ 13 ff. EnWG
- ▶ Geltung der Regeln ab **01.10.2021** (**ursprünglich** geplant ab **01.10.2020**)
 - Gesetzesbegründung: „Die Konsultation in der Branche hat ergeben, dass die Umsetzung des neuen Rechtsrahmens deutlich mehr Zeit in Anspruch nimmt als bisher angenommen.“
- ▶ **(Moderate) Relativierung des Einspeisevorrangs** für EE und KWK: Künftig soll bei strom- und spannungsbedingten Anpassungen die insgesamt kostengünstigste Maßnahme ausgewählt werden
 - Kosten auf beiden Seiten des Engpasses sollen berücksichtigt werden

Einspeisevorrang für EE

- ▶ Bei der Ermittlung der kostengünstigsten Maßnahme sind für EE-Anlagen **„kalkulatorische Kosten“** anzusetzen
 - Es sind nicht die tatsächlichen Kosten der Erzeugung oder der Abregelung anzusetzen
- ▶ Kalkulatorische Kosten werden **einheitlich für alle EE-Anlagen** ermittelt
- ▶ Einheitlicher kalkulatorischer Preis ist so zu bestimmen, dass Abregelung von EE-Anlagen nur erfolgt, wenn dadurch in der Regel mindestens ein Vielfaches in Höhe des **Mindestfaktors** von Abregelung **anderer als EE- und KWK-Anlagen** ersetzt werden kann
- ▶ Mindestfaktor ist einheitlich so zu bestimmen, dass **mindestens das Fünffache und höchstens das Fünfzehnfache** an Reduzierung von nicht-vorrangberechtigter Einspeisung (keine EE- und KWK-Anlagen) ersetzt wird
- ▶ Konkrete Festsetzung des **Mindestfaktors** durch Festlegung der **BNetzA** (in Einvernehmen mit dem **UBA**) möglich

Entschädigungsregelung

- ▶ **Einheitliche Entschädigung** für Zwangsmaßnahmen gegenüber EE-/KWK-Anlagen und gegenüber konventionellen Anlagen in **§ 13a EnWG**
- ▶ Regelung zu Entschädigung im Einspeisemanagement entfällt, aber im Wesentlichen Beibehaltung der Grundsätze der Entschädigung für Einspeisemanagement
- ▶ **Bilanzkreisverantwortlicher** (BKV) hat außerdem Anspruch auf bilanziellen Ausgleich für Abregelung
- ▶ Umfangreiche **Informationspflichten** der ÜNB und der **Netzbetreiber**, die Anlagen abregeln, gegenüber BKV und Anlagenbetreiber zur Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs

Agenda

1. Gesetzesänderung zum Einspeisemanagement
2. Neueste Rechtsprechung zum Einspeisemanagement

§ 14 EEG – Einspeisemanagement

- ▶ **Netzbetreiber** (der allgemeinen Versorgung) **kann**
 - **unmittelbar oder mittelbar** an sein Netz angeschlossene **EEG- und KWK-Anlagen regeln**
 - unbeschadet seiner **Pflicht zum Netzausbau nach § 12 EEG**,
 - soweit andernfalls im jeweiligen Netzbereich einschließlich des vorgelagerten Netzes ein **Netzengpass** entstünde,
 - **soweit der Vorrang für Strom aus EE, Grubengas und KWK gewahrt wird, soweit nicht** sonstige Anlagen am Netz bleiben müssen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten, **und**
 - **verfügbare Daten** über die Ist-Einspeisung aus der jeweiligen Netzregion **abgerufen** wurden

Netzengpass (1)

- ▶ Entstehung eines **Netzengpass** ohne die Reduzierung der Einspeisung aus EE (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG):
 - Ein Netzengpass liegt vor, wenn aufgrund einer zeitweise hohen Einspeisung aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus EE, Grubengas oder KWK die Netzkapazität erschöpft ist (BGH, Urt. v. 11.05.2016 – VIII ZR 123/15, Rn. 33)
 - Prognoseentscheidung für die Zukunft, d.h., es müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich die Möglichkeit eines Netzengpasses ergibt
 - Daten über die Ist-Einspeisung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EEG) als Basis

Netzengpass (2)

- Die Beurteilung, ob aufgrund dieser Daten tatsächlich ein Netzengpass entsteht, kann unsicher sein, insoweit wird ein **Beurteilungsspielraum** zugestanden
 - OLG Hamm (Urt. v. 16.01.2015 – 7 U 42/14): Entschädigungsanspruch setzt keine bestehende Pflicht zur Kapazitätserweiterung voraus
 - (Planmäßige) Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten fallen nach überwiegender Auffassung nicht darunter (BGH, Urt. v. 11.05.2016 – VIII ZR 123/15, Rn. 33)
 - OLG Naumburg (Urt. v. 05.10.2018 – 7 U 25/18) und OLG Brandenburg (Urt. v. 30.07.2019 – 6 U 27/18) : Trennung vom Netz aufgrund Netzausbaumaßnahmen ist kein Netzengpass. Folge: Keine Entschädigung nach § 15 EEG (hierzu sogleich)
- ▶ Netzengpass im **jeweiligen Netzbereich einschließlich des vorgelagerten Netzes** (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG)

Entscheidung des OLG Brandenburg, Urt. v. 30.07.2019 – 6 U 27/18 (1)

▶ Sachverhalt:

NB ersetzt Masten und Leiterseile auf Trasse, um die Kapazität für EE-Einspeisungen zu erhöhen. NB informiert AB jeweils wenige Tage vor Arbeiten am Netz über geplante Maßnahme, obwohl Maßnahmen seit Jahren geplant wurde. Keine Information zum Ausmaß der geplanten Maßnahmen. NB fordert AB jeweils auf, Anlage vom Netz zu trennen.

▶ Fragen:

- Hat AB Anspruch auf Entschädigung nach § 15 EEG?
- Hat AB Anspruch auf Schadensersatz, weil kein Provisorium errichtet wurde?
- Hätte NB frühzeitig über Baumaßnahmen informieren müssen?

Entscheidung des OLG Brandenburg, Urt. v. 30.07.2019 – 6 U 27/18 (2)



▶ Entscheidungsgründe:

- Kein **Netzengpass**, weil Anlage nicht aufgrund hoher Einspeisung vom Netz getrennt wird, sondern um Baumaßnahmen durchzuführen.
- Kein Schadensersatz, weil kein **Provisorium** angeboten wurde. Gericht sah es nicht als erwiesen an, dass Provisorium hätte errichtet werden können und Provisorium zumutbar gewesen wäre.
- Kein Schadensersatz wegen **Informationspflichtverletzung**. Schon zweifelhaft, ob NB bei „Vielzahl von Anlagenbetreibern mit unterschiedlichen Interessen“ zur frühzeitigen Information verpflichtet ist. Jedenfalls nicht nachgewiesen, dass Maßnahmen ergriffen worden wären, um Schaden abzuwenden.

Entscheidung des OLG Brandenburg, Urt. v. 30.07.2019 – 6 U 27/18 (3)

► Kritik:

- Sinn + Zweck von §§ 14, 15 EEG spricht für Einspeisemanagement: **Keine Investitionssicherheit** für AB, wenn sie bei Netzausbau keine Entschädigung erhalten. Benachteiligung von Bestandsanlagen gegenüber später hinzugebauten Anlagen, für die das Netz ausgebaut wird.
- **Anforderungen an Darlegungs- und Beweislast zu hoch**, um nachweisen zu können, dass Provisorium hätte errichtet werden können, zumal Information des NB sehr kurzfristig und knapp.
- NB hat **Rücksichtnahmepflichten** gegenüber AB und muss ihn frühzeitig informieren, damit sich AB vorbereiten kann

► Revision zum BGH zugelassen und anhängig

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Martin Altrock, BBH Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-189
martin.altrock@bbh-online.de
www.bbh-online.de